

(2) Arbeitsausrüstung umfaßt Arbeitskleidung und Arbeitsgerät.

(3) Für Arbeitskleidung können bis zu 600,— DM und für Arbeitsgeräte bis zu 1000,— DM übernommen werden. Um unbillige Härten zu vermeiden, können die Beträge nach Satz 1 bis zur doppelten Höhe gewährt werden.

§43

Trennungsbeihilfe

(1) Trennungsbeihilfe kann die Arbeitsverwaltung gewähren, wenn die Eingliederung des Behinderten eine getrennte Haushaltsführung erfordert.

(2) Die Höhe der Trennungsbeihilfe richtet sich nach der dieser Anordnung beigefügten Tabelle. Um unbillige Härten zu vermeiden, kann von der in der Tabelle vorgesehenen Verminderung der Trennungsbeihilfe nach einjähriger Bezugsdauer abgesehen werden.

(3) Die Trennungsbeihilfe kann bis zu einer Bezugsdauer von zwei Jahren gewährt werden.

(4) Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung wird ermächtigt, die Tabelle nach Absatz 2 der allgemeinen Lohnentwicklung anzupassen. Der Beirat ist zu unterrichten.

§44

Überbrückungsbeihilfe

(1) Überbrückungsbeihilfe kann die Arbeitsverwaltung gewähren, um bei Aufnahme einer Arbeit oder Berufsausbildung den Lebensunterhalt des Behinderten und seiner Familienangehörigen bis zur ersten vollen Lohn- oder Gehaltszahlung sicherzustellen, und die Bestreitung von Aufwendungen zu ermöglichen, die mit der Arbeitsaufnahme im Zusammenhang stehen. Überbrückungsbeihilfe darf bei erstmaliger Aufnahme einer Arbeit oder Berufsausbildung nicht gewährt werden, es sei denn, daß der Behinderte seinen Lebensunterhalt nicht in der bisherigen Weise bestreiten kann.

(2) Die Überbrückungsbeihilfe wird für

1. den Lebensunterhalt bis zur Höhe von 300,— DM wöchentlich,
2. sonstige Aufwendungen bis zu einer Gesamthöhe von 400,— DM

gewährt.

(3) Die Überbrückungsbeihilfe wird als Darlehen gewährt; sie kann in Härtefällen als Zuschuß gewährt werden, wenn dem Behinderten die Rückzahlung nicht zugemutet werden kann.

(4) Als Zuschuß dürfen für ein Arbeitsverhältnis nicht mehr als 800,— DM gewährt werden.

§45

Kraftfahrzeughilfe

Leistungen zur Kraftfahrzeughilfe können nach Maßgabe der noch zu erlassenden Richtlinie über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation gewährt werden.

§46

gegenstandslos

§47

Hilfsmittel

(1) Kosten für Hilfsmittel, die wegen der Behinderung für die Berufsausübung oder die Teilnahme an berufsfördernden Maßnahmen erforderlich sind, kann die Arbeitsverwaltung übernehmen; ausgenommen sind Kosten für orthopädische Hilfsmittel.

(2) Gefördert werden können auch Hilfsmittel, die dem Behinderten eine erhöhte Sicherheit auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz und am Arbeitsplatz bringen.

§48

Technische Arbeitshilfen

Kosten für technische Arbeitshilfen, die in das Eigentum des Behinderten übergehen, kann die Arbeitsverwaltung übernehmen. § 55 bleibt unberührt.

§49

Verdienstausschlag

Ein unvermeidbar entstehender Verdienstausschlag kann von der Arbeitsverwaltung ersetzt werden, soweit er

1. dem Behinderten entsteht, in Fällen nach § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3,
2. einer notwendigen Begleitperson entsteht, in Fällen nach § 34 Abs. 5 und § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6.

§50

Wohnkosten

(1) Kosten für die Beschaffung oder den Ausbau von Wohnungen kann die Arbeitsverwaltung übernehmen, wenn deren Notwendigkeit mit der Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes zusammenhängt und die Wohnung mit Rücksicht auf Art oder Schwere der Behinderung besonderer Ausstattung oder baulicher Änderung bedarf. Die Leistung darf im Einzelfall 8000,— DM nicht übersteigen. Mit Zustimmung des Direktors des zuständigen Arbeitsamtes können in begründeten Ausnahmefällen bis zu 16000,— DM gewährt werden, der 8000,— DM übersteigende Betrag jedoch nur als Darlehen.

(2) Leistungen nach Absatz 1 dürfen neben Leistungen nach § 45 nur gewährt werden, wenn feststeht, daß nur durch die Gewährung beider Leistungen zusammen das Rehabilitationsziel erreicht wird.

§51

gegenstandslos

II. Leistungen an Arbeitgeber

§52

Leistungsarten

Arbeitgebern können nach Maßgabe der §§ 49, 54, 56 und 60 AFG folgende Leistungen gewährt werden:

1. Ausbildungszuschüsse (§ 53),
2. Eingliederungshilfe (§ 54),
3. Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb (§ 55),
4. Zuschüsse für befristete Probebeschäftigung (§ 55a).

§53

Ausbildungszuschüsse

(1) Ausbildungszuschüsse für Behinderte können Arbeitgebern gewährt werden, anläßlich einer

1. betrieblichen Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder
2. betrieblichen Umschulung im Sinne des § 17,

wenn diese betriebliche Ausbildung oder Umschulung sonst nicht zu erreichen ist.

(2) Der Ausbildungszuschuß soll 60 vom Hundert der laut Ausbildungsvertrag vereinbarten monatlichen Vergütung für das letzte Ausbildungsjahr nicht übersteigen; in begründeten Ausnahmefällen kann ein Ausbildungszuschuß bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr gewährt werden.

(3) Für die Dauer der Förderung gilt § 22 entsprechend.